



G Z : F A 1 3 A - 3 8 . 2 0 - 1 7 9 / 2 0 1 0
G Z : F A 1 3 A - 1 1 . 1 0 - 6 2 / 2 0 0 8
G Z : F A 1 3 A - 3 3 . 9 0 - 1 0 / 2 0 1 0

VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen in Langenwang am Donnerstag, den 24. Mai 2012, mit Beginn um 09:30 Uhr (Einlasskontrolle), Aufruf der Sache um 09.30 Uhr am 24. Mai 2012.

Gegenstand der Verhandlung:

Teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren nach § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 über das Vorhaben „**Semmering Basistunnel neu**“ der ÖBB Infrastruktur AG - nähere Details sind dem öffentlich bekannt gemachten amtlichen Edikt vom 18. April 2012 zu entnehmen – im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung des Landeshauptmannes als UVP-Behörde.

Verhandlungsleiter (VL):

Mag. Udo **Stocker** (UVP, Denkmalschutz und Luftfahrtrecht)
Dr. Thomas **Weih**s (WRG)
Mag. Carolin **Steffler** (AWG)
Margarete **Fischer**, Assistenz

Beigezogene Sachverständige der Behörde:

Ad Wasserrechtlich relevanten Maßnahmen:

DI Georg **Topf** Wasserbautechnik
Dr. Michael **Hochreiter** Gewässerökologie/Immission

Ad Denkmalschutzrechtlich relevanten Maßnahmen:

Dr. Christian **Mayer** Denkmalschutz

Ad Abfallrechtlich relevanten Maßnahmen:

DI Karl Michael **Pittino** SV-Koordination
Dr. Manfred **Neuberger** Humanmedizin
Dr. Andreas **Amann** Luft / Klima
Ing. Erich **Lassnig** Lärm-/Erschütterungsschutz
DI Dr. Leopold **Weber** Geologie und Hydrogeologie
DI Dr. Werner **Wross** Abfallwirtschaft
DI Dr. Franz Werner **Hillgarter** Fortwesen
Dr. Michael **Hochreiter** Gewässerökologie/Immission
Mag. Michael **Schatz** Geotechnik
DI Martin **Reiter-Puntinger** Abwasser- und Deponietechnik
Dipl.-Ing. Paul **Saler** Wasserbautechnik
DI Reinhard **Wimmer** Gewässerökologie allgemein (nicht anwesend – entschuldigt)

Ad Luftfahrtrechtlich relevanten Maßnahmen:

Dipl.-Ing. Dr. Bernhard **Schaffernak** Luftfahrttechnik

Für die Antragstellerin (ÖBB):

RA Dr. Michael Hecht, Dipl.-Ing. Gerhard Gobiet, Dipl.-Ing. Nippitsch, Mag. Andreas Netzer, und weitere Mitarbeiter der ÖBB sowie Projektanten (laut Anwesenheitslisten)

Weitere Anwesende:

laut Anwesenheitsliste - Beilage ./A - ./G vom 24.05.2012

Der Verhandlungsleiter

- überzeugt sich von der Identität der Erschienenen und prüft ihre Stellung, sowie etwaige Vertretungsbefugnisse; hervorzuheben ist die heute vorgelegte Vollmacht von „Alliance für nature“ für Dr. Josef Lueger, Beilage ./H;
- weist auf das Verbot von Film-, Bild- und Tonbandaufzeichnungen gemäß § 22 MedienG hin, welches sich über die gesamte Verhandlung vom Aufruf der Sache an (Eröffnung der Verhandlung) erstreckt;
- eröffnet die Verhandlung und legt ihren Gegenstand dar; er betont die Volksöffentlichkeit dieser Verhandlung;
- stellt fest, dass die beigezogenen nichtamtlichen Sachverständigen gemäß §§ 49 und 50 AVG durch den Verhandlungsleiter entsprechend belehrt worden und an den abgelegten Sachverständigeneid erinnert wurden;
- stellt fest, dass zur Verhandlung rechtzeitig geladen wurde durch Anschlag in den Standortgemeinden und Ladung der Parteien und Beteiligten durch öffentlich bekannt gemachtes amtliches Edikt vom 18. April 2012;
- gibt bekannt, dass aufgrund der ediktsgemäßen öffentlichen Auflage (§§ 44a ff AVG) zur Erhebung von Einwendungen in der Zeit vom 20. April 2012 bis einschließlich 23. Mai 2012 die nachfolgend angeführten Stellungnahmen eingelangt sind:

OZ	Einwendung/Stellungnahme	Adresse	Datum	ha. eingelangt
101	Claudia Rothwangl, MA	Fröschnitz 24, 8685 Steinhaus	12.05.2012	14.05.2012
104	Friedrich Deimler	Fröschnitz 11a, 8685 Steinhaus	14.05.2012	21.05.2012
105 und 107	Dr. Gert Folk	Lindenplatz 4a, 8605 Kapfenberg	21.05.2012	21.05.2012 (E-Mail), 23.05.2012 (Post)
106	RA Dr. Peter Kammerlander für Martin und Edith Spreitzhofer	Fröschnitz 15, 8685 Steinhaus	22.05.2012	22.05.2012

- gibt bekannt, dass bis Ablauf der Ediktfrist am 01.06.2012 noch schriftlich Einwendungen bei der Behörde, Fachabteilung 13A, eingebracht werden können und weist ausdrücklich darauf hin, dass heute mündlich zu Protokoll gegebene Stellungnahmen nicht die schriftlich erforderlichen Einwendungen innerhalb der Ediktfrist ersetzen können. Parteien, die ihre Parteistellung aufrecht erhalten wollen, müssen daher bis zum 1. Juni 2012 ihre Einwendungen schriftlich (auch per e-mail möglich) einbringen;
- belehrt die Parteien über das Recht, Fragen an die anwesenden Sachverständigen zu stellen.

Die Verhandlungsleiter geben den Ablaufplan der mündlichen Verhandlung wie folgt bekannt:

09:30 Uhr bis 11:00 Uhr

- Identitäts- und Vertretungskontrolle der Anwesenden
- Projektvorstellung durch die Vertreter der Antragsteller
- Aufnahme von schriftlichen Stellungnahmen

11:00 Uhr bis 12:15 Uhr

- Erörterung der Fachgutachten für die wasserrechtlichen Maßnahmen

12:15 Uhr bis 13:00 Uhr

- Erörterung des Fachgutachtens für die denkmalschutzrechtlichen Maßnahmen

13:30 Uhr bis 17:00 Uhr

- Erörterung der Fachgutachten für die abfallrechtlichen Maßnahmen

17: 00 Uhr bis 17:30 Uhr

- Erörterung des Fachgutachten für die luftfahrtrechtlichen Maßnahmen

17: 30 Uhr bis 18:00 Uhr

- Abschließende Äußerungen

Die VL bestimmen die Reihenfolge, in der die Beteiligten zu hören, die Beweise aufzunehmen und die Ergebnisse früher aufgenommener Beweise oder Erhebungen vorzutragen und zu erörtern sind (§ 43 Abs. 2 AVG) und weist ausdrücklich darauf hin, dass Parteienäußerungen nur dann im Wortlaut in der Verhandlungsschrift aufscheinen, wenn diese in der eingerichteten Schreibstelle direkt zu Protokoll gegeben werden. Dies gilt auch für diverse Anträge. Die Abgabe derartiger Stellungnahmen ist während der Verhandlung im TOP „Aufnahme von schriftlichen Stellungnahmen“ (ab ca. 10:00 Uhr voraussichtlich) möglich. Ansonsten erfolgt eine schlagwortartige Protokollierung durch die Behörde (Ergebnisprotokoll).

Die VL geben den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, im Sinne des § 13a AVG die notwendigen rechtlichen Anleitungen zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen. Er erklärt auch, dass bisher schriftlich erhobene Einwendungen in der Verhandlung nicht wiederholt werden müssen und weiterhin Gültigkeit haben.

Die VL machen weiters auf die gesetzliche Aufgabe aufmerksam, für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Wahrung des Anstandes zu sorgen und appelliert an alle Verhandlungsteilnehmer, ihn bei Erfüllung dieser Aufgabe nach Kräften zu unterstützen.

Zu Fragen der **Parteistellung und des Verlustes der Parteistellung** wird seitens der Verhandlungsleiters auf die diesbezüglich eingehenden Ausführungen in der ediktmäßig erfolgten Kundmachung

verwiesen und zusätzlich – wie Herrn DI Schuböck auf Anfrage bereits schriftlich mitgeteilt wurde (OZ 59 des Aktes FA13A-11.10-62/2008) - festgehalten:

1. Anerkannte Umweltorganisationen wie „Alliance For Nature“ müssen ihre Einwendungen gegen das Projekt auch beim teilkonzentrierten Verfahren des Landeshauptmannes von Steiermark einbringen, um ihre Parteistellung zu erhalten. Die Einwendungen müssen sich aber im Rahmen des konkreten Verhandlungsgegenstandes lt. der veröffentlichten Kundmachung vom 18. April 2012 halten, das heißt, es können insbesondere keine Argumente mehr vorgebracht werden, die die allgemeine Umweltauswirkungsprüfung betreffen. Lediglich Argumente zu den konkret Verfahrensgegenstand bildenden wasserrechtlich relevanten Maßnahmen, abfallrechtlich relevanten Maßnahmen, denkmalschutzrechtlich relevanten und luftfahrtrechtlich relevanten Maßnahmen sind beachtlich.
2. Neue Bürgerinitiativen können sich in dem Verfahren mangels Rechtsgrundlage nicht mehr bilden, nur jene Bürgerinitiativen, die bereits im Verfahren des BMVIT ordnungsgemäß gebildet wurden und Einwendungen erhoben haben (damit sie ihre Parteistellung auch behalten haben), können im nunmehrigen teilkonzentrierten Verfahren des Landeshauptmannes als Partei auftreten. Sie müssen aber ebenfalls innerhalb der Einwendungsfrist ihre Einwendungen schriftlich deponieren, damit sie Ihre Parteistellung nicht verlieren. Auch die Einwendungen der Bürgerinitiativen sind nur beachtlich, soweit sie sich auf den teilkonzentrierten Verfahrensgegenstand (die wasserrechtlich, abfallrechtlich, denkmalschutzrechtlich und luftfahrtrechtlich relevanten Maßnahmen) beziehen.

Allgemeine Fragerunde zum Vorhaben

DI Schuhböck: Nach der Absage von „Semmering Basistunnel alt“ wurde dann „Semmering Basistunnel neu“ beschlossen. Warum wird die heutige Verhandlung in Langenwang und nicht in Mürrzuslag durchgeführt?

VL Stocker: Das Gesetz sieht eine mündlich Verhandlung zwingend nicht vor, auch nicht einen bestimmten Ort - Langenwang hat sich einfach wegen des großen Verhandlungssaales angeboten.

Projektvorstellung durch die Vertreter der Antragsteller und Abgabe von Stellungnahmen

Die Projektwerber stellen das Vorhaben vor und verweisen auf die Genehmigungsfähigkeit ihres eingereichten Projektes.

Nach Projektvorstellung durch die Vertreter der Antragstellerin wird der Verhandlungsgegenstand an Hand der vorliegenden Projektunterlagen erörtert und Gelegenheit zur Äußerung gegeben, die nicht genutzt wird.

Sodann verweist der Verhandlungsleiter Stocker auf die nunmehr vorhandene Möglichkeit für Parteien, Stellungnahmen zu Protokoll zu geben bzw. Beweismittel vorzulegen (§ 43 Abs 2 2. Satz AVG). Er macht aufmerksam, dass ein Zurückhalten von Beweismittel nicht statthaft ist.

Die VL stellen fest, dass keine Beweismittel vorgelegt werden und Beteiligte derzeit auch keine Stellungnahme zu Protokoll geben wollen.

Dr. Weihs übernimmt sodann die VL zum Themenbereich Wasserrecht:

Dr. Thomas Weihs, Verfahrensleiter WR:

Dr. Weihs legt den Zuständigkeitsbereich der WR-Behörde im teilkonzentrierten Verfahren für das WRG dar.

Dr. Lueger: Ich bitte um Vorziehung der Frage der Ordnungsgemäßheit des Verfahrens und Unbefangenheit der Sachverständigen, sonst müsste ich sofort einen Antrag stellen.

Dr. Weihs: Es besteht keine Befangenheit der beiden beigezogenen ASV für den wasserrechtlichen Teil des Verfahrens.

Dr. Lueger: Wie wurde die Unbefangenheit geprüft?

Dr. Weihs: Die Sachverständigen sind unbefangen!

Dr. Lueger stellt Antrag, Fragen an die Sachverständigen stellen zu dürfen.

VL Stocker stellt die Frage an alle SV: Fühlen Sie sich befangen?

Alle SV: Nein.

Dr. Lueger an die SV: Welcher SV hat Geschäftsbeziehungen zu den ÖBB?

Dr. Lueger an Dr. Wruss: Welche Geschäftsbeziehungen haben Sie zu den ÖBB?

VL Mag. Steffler übernimmt die Antwort für Dr. Wruss und teilt Herrn Dr. Lueger mit: Geben Sie eine schriftliche Stellungnahme ab, diese wird dann geprüft.

Dr. Lueger: Jeder SV untersteht der Wahrheitspflicht zu sagen, ob es Geschäftsbeziehungen zu den ÖBB gibt. Haben Sie in irgendeiner Form (z.B. Planungsbesprechungen) mitgewirkt?

VL Stocker: Nochmals, das Thema „Befangenheit der SV“ ist abgeschlossen, es sind von Parteien keine weiteren Fragen dazu zu stellen, sie werden nicht mehr zugelassen. Sie können selbstverständlich eine Stellungnahme zu Protokoll geben, nehmen Sie das bitte zu Kenntnis.

Dr. Lueger stellt den Antrag auf Ablehnung: Alle SV sind befangen!

Die VL verweisen darauf, dass er seine Anträge zu Protokoll geben kann.

Sodann gibt er anschließend eine Stellungnahme zu Protokoll:

Stellungnahme von Herrn Dr. Josef Lueger für Alliance for Nature, 3243 St. Leonhard am Forst, Geigenberg 6:

Auf meine Frage welche Erhebungen die Behörde hinsichtlich der Unbefangenheit der behördlich bestellten Sachverständigen durchgeführt hat, antwortet Verhandlungsleiter Dr. Weihs, dass die Behörde keine Erhebungen gepflogen hätte, weil ihr keine Hinweise auf eine Befangenheit der beigezogenen Sachverständigen bekannt sei.

Ich ersuchte die Verhandlungsleitung im Hinblick auf die Unbefangenheit der Sachverständigen Fragen an die Sachverständigen richten zu dürfen. Diese Erlaubnis hat die Verhandlungsleitung nicht erteilt. Daraufhin habe ich den Antrag gestellt entsprechende Fragen an die Sachverständigen stellen zu dürfen. Bis jetzt wurde auch diese Erlaubnis nicht erteilt. Obwohl bis dahin noch keine Erlaubnis erteilt wurde, erklärte der Sachverständige

Prof. Wruss auf meine Frage, ob er Geschäftsbeziehungen zur ÖBB unterhalte, dass dies zutreffe. Noch kurz zuvor hatte er so wie alle anderen Sachverständigen auf die Frage des Verhandlungsleiters Mag. Udo Stocker, welche Sachverständigen Geschäftsbeziehungen zur ÖBB unterhalten, sich nicht geäußert und damit zu erkennen gegeben, dass er keine Geschäftsbeziehungen zur ÖBB unterhalte.

Meine Frage an die behördlich zugezogenen Sachverständigen, ob sie in irgendeiner Weise an der Projektplanung mitgewirkt haben oder dazu eigene geistige Leistungen eingebracht haben, wurde von der Verhandlungsleitung nicht zugelassen und von den Sachverständigen dazu keine Antwort gegeben.

Dieses Verhalten der Verhandlungsleitung lässt nach Dafürhalten der Alliance for Nature erkennen, dass die Verhandlungsleitung an einer Aufklärung allfälliger Befangenheitsgründe nicht interessiert ist und eine entsprechende Aufklärung sogar aktiv vermeidet.

Die Alliance for Nature lehnt alle behördlich beigezogenen Sachverständigen wegen Befangenheit ab und wird die dafür maßgeblichen Gründe – soweit der Behörde aufgrund von Vorverfahren ohnehin schon bekannt – vorlegen.

Auf Befragen erklärt Verhandlungsleiter, Herr Mag. Udo Stocker, dass innerhalb offener Ediktfrist bis 1.6.2012 die Gründe nachgeliefert werden können.

Herr Verhandlungsleiter, Mag. Udo Stocker, wurde ersucht folgende verfahrensrelevante Sachverhalte in das Protokoll (als öffentliche Urkunde) aufzunehmen:

1. Die Behörde hat keine Erhebungen zur Unbefangenheit der Sachverständigen gepflogen.
2. Die Behörde hat den Vertretern der Alliance for Nature verboten Fragen an die Sachverständigen zu ihrer Unbefangenheit zu stellen.
3. Die Verhandlungsleitung hat Fragen der Alliance for Nature an die Sachverständigen über in das Projekt eingebrachte eigene Leistungen oder sonstige Projektmitwirkungen nicht zugelassen.
4. Die Ablehnung der Sachverständigen wegen Befangenheit.

Verfahrensleiter, Herr Mag. Udo Stocker, hat die Aufnahme dieser Punkte in das Protokoll abgelehnt.

Dr. Josef Lueger e.h.

Aufgrund der Stellungnahme erklärt VL Stocker Herrn Dr. Lueger, dass die Aufnahme der begehrten Punkte ohnehin durch die protokollierte Stellungnahme in die Verhandlungsschrift erfolgte und daher nicht noch einmal von der Verhandlungsleitung aufgenommen werden muss.

Daraufhin geben weitere Beteiligte Stellungnahmen zu Protokoll:

Stellungnahme von Herrn Gert Folk, Lindenplatz 4a, 8605 Kapfenberg:

Grundsätzlich verweise auf meine schriftliche Stellungnahme. Aufgrund der am heutigen Tag geführten Gespräche mit den Vertretern der Bewilligungswerberin wäre ich damit einverstanden, dass meine Ansprüche als Fischereiberechtigter außerhalb des gegenständlichen Verfahrens derart erledigt werden, dass seitens der Bewilligungswerberin das Gutachten eines Fischereisachverständigen eingeholt und mir erörtert wird, wobei einerseits eine Minimierung der Beeinträchtigungen anzustreben und für unvermeidbare Beeinträchtigungen eine angemessene Entschädigung zu leisten ist. Sollte eine Einigung nicht

erzielt werden können, müsste Einvernehmen darüber bestehen, dass meine Entschädigungsansprüche nicht im Verwaltungswege, sondern im streitigen Gerichtsverfahren geltend gemacht werden können, sohin für die Bereinigung dieser Ansprüche bei mangelndem Einvernehmen die Zuständigkeit des Gerichtes als vereinbart gilt.

Gert Folk e.h.

Stellungnahme der Projektleitung zur Stellungnahme von Gert Folk:

Wir sind inhaltlich mit den Ausführungen der Stellungnahme von Gert Folk einverstanden.

DI Gernot Nipitsch eh.

Projektkoordinator eh.

Stellungnahme von Familie Dipl.-Ing. Alois und Liselott Rothwangl, Grazerstraße 30, 8665 Langenwang:

Im Namen der Grundeigentümer DI Alois Rothwangl Fröschnitz 27, 8684 Spital/Semmering und Liselott Rothwangl, Grazerstr. 30, 8665 Langenwang werden im Sinne des Ediktes vom 18.04.2012 nachstehende

E I N W E N D U N G E N

gegen das ediktgegenständliche Projekt erhoben und Parteistellung beansprucht.

Im Übrigen behalten DI Alois und Liselott Rothwangl alle Einwendungen wie laut Eingabe vom 5.1.2011 GZ.BMVIT – 820-288/0029-IV/SCH2/2010 Semmering Basistunnel neu aufrecht.

Die Grundeigentümer Dipl. Ing. Alois und Liselott Rothwangl werden im Bereich ihres Grundeigentums durch den Projektteil der Tunnelanlage und deren Auswirkungen betroffen. Für diesen Projektteil ist die Führung von zwei Tunnelröhren mit Querschlägen etc. unter der Erdoberfläche erforderlich geplant. Nach den vorliegenden Informationen soll die Projektsausführung im Rahmen einer Dienstbarkeit für die unterirdische Führung und den Ausbau des Bahnbauwerkes mit den Nebenanlagen erfolgen. Während das Bauwerk untertag liegt.

Aus den vorhersehbaren Folgen der Ausführung des Tunnelbauwerkes ergibt sich die Notwendigkeit zur Setzung von Vorsorge und Ersatzmaßnahmen.

1. Bergwässer

Die bei dem Tunnelvortrieb sich einstellenden Anschnitte von unterirdischen Wasservorräten oder Wasseradern sind als Trinkwasser zu fassen (wenn nicht eine dagegen stehende Mineralisierung gegeben ist) und den Grundeigentümern an geeigneter Stelle zur Verfügung zu stellen. In dem vorliegenden Projekt ist eine derartige, dem sparsamen Umgang mit

Trinkwasser entsprechende Maßnahme noch nicht vorgesehen. Planlich dargestellt ist lediglich eine vermengte Abführung von allen anfallenden Wässern. Die Grundeigentümer halten den Anspruch auf Selbstnutzung der anfallenden Wässer aufrecht. Es sind daher die erforderlichen Ableitungsvorrichtungen im Tunnelbauwerk vorzusehen.

Die Nutzung angeschnittener Wasservorräte ist auch dann vorzusehen, wenn nach dem Projekt die Belassung des Wassers außerhalb des Tunnels geplant ist und keine Ableitung durch den Tunnel in der Planung vorgesehen ist.

Hinsichtlich der im Zuge des Tunnelbaues angeschnittenen Trinkwasservorkommen bedarf es entsprechender baulicher Vorsorge für die ordnungsgemäße Fassung und Kontrollmöglichkeit des Wasseraustrittes.

Die Gutachter für Grundwasserschutz und Geologie/Hydrogeologie können die Sorge um den Erhalt des Wassers nachvollziehen und bestätigen, dass es sinnvoll ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht, trinkwassertaugliche Bergwässer auch als Trinkwasser zur Verfügung zu stellen (Seiten 640/641)

2. Wasserhaushalt, Bodenerwärmung

a. Es ist auch bei mächtiger Überdeckung des Tunnelbauwerkes nach der ausgewiesenen und gegebenen geologischen Struktur davon auszugehen, dass durch Wasseraustritte in den Bereich des Tunnelbauwerkes im Oberflächenbereich Grundwasserbeeinträchtigungen eintreten werden. Dadurch können Aushagerungen im Forstbereich, Verminderungen des allgemeinen Pflanzenwuchses und Verminderungen der Wasserführung von Bächen eintreten. Aus den Projektunterlagen ergeben sich keine Maßnahmen zur Vermeidung derartiger Umweltbeeinträchtigungen. Es ist darzustellen und vorzusorgen, dass derartige Beeinträchtigungen auf das nach dem technischen Wissen geringst mögliche Ausmass eingeschränkt werden. Erst nach der noch notwendigen Darstellung kann die Auswirkung auf die Bewilligungsvoraussetzung des Projektes beurteilt werden.

b. Durch den Betrieb des Tunnels wird es zu einer Erwärmung des umgebenden Bodens kommen. Diese Bodenerwärmung wird insbesondere im Zusammenhang mit der Beeinflussung des Wasserhaushaltes im Tunnelbereich zu einer Beeinträchtigung der Vegetation und möglicherweise auch Änderung der Temperatur von an die Oberfläche austretenden, abfließenden Wässern führen. Über derartige Negativwirkungen trifft das Projekt keinerlei Aussagen und sieht keine Vorkehrungen vor. Insbesondere sieht das Projekt keine Lüftungsmaßnahmen zur Niedrighaltung der Temperatur im Tunnel vor. Mit Rücksicht auf die Steigungsverhältnisse im Tunnel wird eine reine Schwerkraftlüftung über eine natürliche Sogwirkung im Tunnel nicht ausreichen.

c. Zur Feststellung allfälliger Veränderungen des Wasserhaushaltes des möglicherweise vom Tunnelbauwerk beeinträchtigten Gebietes bedarf es einer langfristigen Beobachtung aufgrund eines Beweissicherungsprogrammes. Dieses ist im Einvernehmen mit den Grundeigentümern durch Sachverständige durchzuführen, wobei eine Regelung hinsichtlich der Wegbenützungen und der Vergütung der Mitarbeit der Grundeigentümer zu vereinbaren ist. Die sich hier ergebenden Parameter sind eine wesentliche Grundlage der Beurteilung der Zulässigkeit des Projektes.

d. Es wird in den aufliegenden Unterlagen in keiner Weise dargestellt in welchem Ausmass in dem Tunnel mit Verunreinigungen aus dem auf der Infrastrukturmaßnahme abzuwickelnden

rollenden Verkehr zu rechnen sein wird. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass nur geschlossene Transportsysteme zum Einsatz kommen werden. Vielmehr wird über Jahrzehnte mit der üblichen Verschmutzung aus dem Zugbetrieb zu rechnen sein. Da im Tunnel keine Witterungsumschwünge und keine Niederschläge gegeben sind, wird es zu sich laufend erhöhenden Schmutzkonzentrationen kommen. Die Konsenswerberin wird darzulegen haben welche Schutzmaßnahmen vorgesehen sind und wird die Bewilligungsbehörde die Vorlage entsprechender Maßnahmen vorzuschreiben haben.

3. Projektschäden

a. Beweissicherung Gebäude:

Wohnhäuser Fröschnitz 27 und 27a / Stallgebäude / Kapelle

Alter Schmiedeturm an der Landesstrasse neben dem Anwesen Familie Zierler

b. Quellen weiterhin beweissichern und Ergebnisse unaufgefordert jährlich den Grundeigentümern bekanntgeben

c. Lärmschutz

Vor Beginn der Baustelleneinrichtung und während der gesamten Bauzeit Kontrollmessungen. Nach unseren Informationen entsteht Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen sobald der Lärm um 10 Dezibel ansteigt.

d. Servitutstreifen im Plan darstellen mit eigener EZ. Daraus ergibt sich, dass nur diese ausgewiesenen und im Plan dargestellten Flächen mit dem Servitut belastet sind.

e. Jagdwertminderung

Jagdwirtschaftlich sind angemessene Abgeltungen für die zu erwartenden Wertminderungen infolge Lärm, Licht und Staub zu leisten bzw. auftretende Wildschäden dementsprechend abzugelten. Verpachtung der Eigenjagd wird nahezu unmöglich oder nur zu einem herabgesetzten Pachtpreis.

f. Bewirtschaftung des Forstbetriebes

Erschwernisse durch Dauerpegel (Wegebau, Holzabfuhr, Sprengungen..)

4. Deponie Fröschnitzgraben

Im Zuge der Deponieerrichtung Fröschnitzgraben, werden diverse Beeinträchtigungen durch Staub, Lärm, Licht auftreten, wo es gilt Vorsorge- bzw. Ersatzmaßnahmen zu treffen.

Da im Baustellenbereich auch während der Nachtstunden gearbeitet wird, ist Vorsorge zu treffen, dass es zu keiner Lichtbelästigung kommt. Wenn nötig, sind die Fenster mit Lichtschutz und Lärmschutz auszurüsten (bzw. Lärm-Messungen).

Es ist sicher zu stellen, dass nur lärm- und abgasarme Lkw eingesetzt werden. Keine Lkw-Transporte während der Nachtstunden sowie Sonn- und Feiertags.

Betreffs Staubbelästigung sind Beregnungsanlagen vorzusehen bzw. entsprechende Reifenwaschanlagen für LKWs einzurichten.

Für das zu erwartende Baugeschehen ist mit einer Zeitspanne von 10 – 15 Jahre zu rechnen.

Dipl.-Ing. Alois Rothwangl e.h.

Stellungnahme von Herrn DI Anton Konrad, Baubezirksleitung Bruck a.d Mur, als Vertreter der Bundeswasserbauverwaltung und des öffentlichen Wassergutes:

Im Zuge der heutigen Verhandlung werden sowohl im wasserrechtlichen als auch im abfallrechtlichen Bereich die Einleitung von Wässern in öffentliche Gewässer behandelt. Im Zuge der Herstellung dieser Einleitungen wird davon ausgegangen, dass zumindest teilweise öffentliches Wassergut direkt berührt wird.

Seitens der Vertreter der Österreichischen Bundesbahnen wurde mitgeteilt, dass bezüglich dieser Inanspruchnahmen von öffentlichem Wassergut Vorgespräche mit Herrn Ing. Prem im Jahr 2010 durchgeführt worden sind. Ein entsprechender Antrag um die Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut wurde bis dato noch nicht gestellt. Es ist laut Mitteilung der ÖBB-Vertreter vorgesehen für sämtliche Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut (auch für Maßnahmen außerhalb dieses Verfahrens) einen Gesamtantrag zu stellen.

Dazu ist festzuhalten, dass dieser Antrag mit der Konkretisierung der einzelnen Inanspruchnahmen umgehend an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung FA 19A im Weg über die Baubezirksleitung Bruch an der Mur zu stellen ist. Dieser Antrag soll zumindest 2-fach planbelegt vorgelegt werden. Erst nach Vorliegen dieser Unterlagen kann eine Beurteilung und vertragliche Regelung bezüglich dieser Gestattung vorgenommen werden. Es wird beantragt mit der Erlassung der Bescheide bis zum Vorliegen dieser vertraglichen Einigung zuzuwarten.

DI Anton Konrad eh.

Nach Abgabe der Stellungnahmen wird die Verhandlung in der Sache fortgesetzt:

DI Schuhböck: Liegt der Icomos-Bericht heute auf und werden Sie ihn mir schicken?

VL Stocker: Es gibt keinen Icomos-Bericht im Land Steiermark. Lt. Auskunft der Landesamtsdirektion des Landes Steiermark sind jedoch nähere Details zu diesem Bericht im Internet unter www.landtag.steiermark.at (Anfragebeantwortung des Kulturlandesrates an den Landtag) abrufbar. Laut Antwort zu Frage 1 ist der ICOMOS zufolge eine Gefährdung des bestehenden Weltkulturerbes durch das Projekt SBN nicht ableitbar.

Ein Ausdruck dieser Anfragebeantwortung LAD wird DI Schuhböck von Mag. Stocker überreicht.

DI Schuhböck an ÖBB: Bekomme ich diesen Bericht von Ihnen?

ÖBB – DI Gobiet: Sie haben über Ihren Antrag einen ablehnenden Bescheid von Kulturministerium bzgl. Erhalt des ICOMOS-Berichtes erhalten, er ist auch nicht Antragsgegenstand bzw. Antragsunterlage. Wir können ihn nicht hergeben.

DI Schuhböck: Frage an die SV und an die 3 VL: Kennen Sie diesen ICOMOS-Bericht?

VL Stocker: Nochmals - Es gibt keinen Icomos-Bericht im Land Steiermark. Diese Frage hat überdies keine Relevanz für das gegenständliche Verfahren.

Erörterung der Fachgutachten zum Bereich Wasserrecht:

Die beigezogenen behördlichen Sachverständigen erläutern ihre Gutachten (die der Verhandlungsschrift angeschlossen sind) und wird den Parteien Gelegenheit zur Ausübung ihres Rechtes, direkt Fragen an die anwesenden Sachverständigen zu stellen, gegeben.

Dr. Weihs: Gibt es Fragen dazu?

Dr. Kammerlander: Bitte um einen Ausdruck der Gutachten; Dr. Weihs übergibt diese Gutachten während der Verhandlung.

Dr. Kammerlander: Besitzbereich Spreitzhofer – Quellen; Schutzbreiche: Wie lange sind sie in der Nachsorgephase zu betreuen? Wie werden Zufahrtsrechte für Betreuungsmaßnahme geregelt, welche Zeiten usw.?

Dr. Weihs: Wird reden jetzt nur für den WR-Bereich, nicht für Deponie!

DI Rothwangl: Ich stelle den Antrag, dass das Wasser auch genutzt wird und nicht einfach nur in die Salza geleitet wird. Das Wasser soll abgeleitet werden und nicht aufgeteilt.

Dr. Weihs: Es besteht keine Zuständigkeit des LH, über die Nutzungsfrage zu entscheiden; dies ist bereits im UVP-Verfahren und im eisenbahnrechtliche Verfahren durch das BMVIT erledigt worden.

Dr. Lueger an Dr. Hochreiter: Welche Frage hat Ihnen die Behörde für ihr Gutachten gestellt?

Dr. Weihs beantwortet die Frage in Bezug auf den Verfahrensgegenstand.

Dr. Lueger: Aufgrund welcher Unterlagen haben Sie jetzt geantwortet, Dr. Weihs?

Dr. Weihs: Aufgrund dieser Unterlagen, die vorlagen.

Dr. Weihs an Dr. Hochreiter: Welche Unterlagen sind das?

Dr. Hochreiter: Das sind die Projektunterlagen.

Dr. Weihs: Herr Dr. Lueger, was wollen Sie gezielt wissen?

Dr. Hochreiter: Die Unterlagen waren ausreichend und schlüssig.

Dr. Lueger an Dr. Hochreiter: Sind in irgendeiner Form geistige Produkte Ihrerseits in die Planung eingeflossen?

Dr. Hochreiter: Nein.

VL Stocker: Warum wollen Sie das wissen?

Dr. Lueger: Ich werde es noch darlegen.

Dr. Hochreiter: Es kommt zu keiner Überschreitung der Richtwerte für die Beurteilung des Zustandes der Gewässer.

Dr. Lueger: Wurden auch noch andere Parameter untersucht?

Dr. Weihs: Das ist nicht Aufgabe des beigezogenen SV!

Dr. Lueger an Dr. Hochreiter: Haben Sie sich mit der Frage beschäftigt, welche Auswirkungen die Einleitung nicht ausreagerter Bestandteile von PU-Materialien in die Gewässer hat?

ÖBB: Wir halten die Qualitätszieleverordnung ein, PU-Materialien werden überhaupt nicht verwendet, wie dem Projekt zu entnehmen ist.

Dr. Lueger: Das ist nicht wahr, was Herr DI Gobiet sagt.

VL Stocker: Mit dem Thema PU müssen wir uns hier nicht beschäftigen. Es geht im Wasserrecht um die Vorgaben der Qualitätszieleverordnungen.

Dr. Lueger an DI Topf: Aufgrund welcher Unterlagen wurde die Überprüfung der Mengenangaben gemacht?

DI Topf: Die Unterlagen wurden von anerkannter Seite nach dem Stand der Technik zur Verfügung gestellt. Meine Aufgabe ist nachzurechnen Qualität und Quantität, ob es dem Stand der Technik entspricht. Das ist die Grundlage der Beurteilungen.

Dr. Lueger: Hat die Bergwassermenge eine Rolle gespielt?

DI Topf: Selbstverständlich; es wurde zu Grunde gelegt, dass die Angaben der Wassermengen stimmen, wie sie im UVP-Verfahren des BMVIT erhoben wurden.

Dr. Weihs: Die Bergwässer wurden aufgrund des fachlichen Inhalts im Sinne des rechtskräftigen UVP-Bescheides des BMVIT beurteilt.

Mag. Peter Derl von der Bürgerinitiative „Stoppt den Tunnelwahn“: Ich bitte um unparteiischeres Vorgehen, Dr. Weihs stoppt immer alles.

Dr. Hecht an Dr. Lueger: Wir werden hier Ordnungsstrafe beantragen, wenn Sie dauernd Fragen stellen, die nicht relevant sind und die Verhandlung dazu missbrauchen, ihre rechtskräftig abgewiesenen Argumente aus dem BMVIT-Verfahren wieder aufzunehmen. Im Übrigen wird ihre Berechtigung zur berufsmäßigen Parteienvertretung für die AfN bezweifelt.

Dr. Lueger an Dr. Hecht: Falls die Behörde der irrigen Meinung ist, dass ich nicht als berufsmäßige Parteienvertretung zuständig bin, dann bin ich halt als Mitglied der Alliance for Nature hier - Sie können es sich aussuchen, wie Sie wollen, aber ich traue es der Behörde zu, dass sie gegen mich eine Ordnungsstrafe verhängt.

Dr. Weihs bittet um die nächste Fachfrage.

DI Schuhböck an Dr. Hochreiter: Wurde Ihnen der Icomos-Bericht zur Verfügung gestellt?

VL Stocker: Diese Fragen wurden bereits erörtert und werden ab sofort nicht mehr zugelassen.

DI Schuhböck stellt erneut Fragen betreffend den Icomos-Bericht, die die VL Mag. Stocker und Dr. Weihs nicht zulassen, da nicht verfahrensrelevant.

Pause um 11:25 Uhr - Fortsetzung der Verhandlung um 11:45 Uhr.

Dr. Weihs über Frage von Dr. Lueger an Dr. Weber: Es wurden von Dr. Weber keine Gutachten zum Wasserrecht eingeholt, da es nicht notwendig ist.

Dr. Lueger möchte den SV Prof. Dr. Weber zu wasserrechtlichen Maßnahmen befragen und zwar zur Quantität der in die Vorflut eingeleiteten Bergwässer. Er erklärt dezitiert, dazu Belege zu haben, diese unrichtig im Projekt berechnet zu haben.

Die VL erinnern daran, dass im Abschnitt „Stellungnahmen“ ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht wurden, dass Beweismittel in diesem Abschnitt vorzulegen sind.

VL Stocker an Dr. Lueger: Warum haben Sie diese Beweismittel nicht vorgelegt?

Dr. Lueger: Soll ich alle Akten hierher mitnehmen? Ich habe diese Belege ohnehin schon im Vorverfahren dem BMVIT vorgelegt.

VL Weihs zur Frage der Bergwässer: Die Beurteilung der Bergwässer gemäß § 40 WRG erfolgte durch das BMVIT im Zuge des UVP-Verfahrens und des eisenbahnrechtlichen Detailgenehmigungsverfahrens.

WR-Fachfragen sind nicht an Dr. Weber zu stellen, er ist nur für AWG beim heutigen Verfahren zuständig.

Dr. Kammerlander: Wir sprechen aber hier nur von Tunnelwasser und nicht von Bergwässern, dazu möchte ich feststellen: „Bergwässer“ ist hier ein rechtlich falscher Ausdruck.

Der VL schließt den Themenbereich ab.

Erörterung der Fachgutachten zum Bereich Denkmalschutz:

Der beigezogene behördliche Sachverständige erläutert sein Gutachten (das der Verhandlungsschrift angeschlossen ist) und wird den Parteien Gelegenheit zur Ausübung ihres Rechtes, direkt Fragen an den anwesenden Sachverständigen zu stellen, gegeben.

DI Schuhböck: Ist Dr. Mayer auch ein Amtssachverständiger?

VL Stocker: Dr. Mayer ist als Amtssachverständiger zu betrachten.

DI Schuhböck: Kennen Sie den Icomos-Bericht?

Dr. Hecht: Diese Frage ist irrelevant.

VL Stocker an DI Schuhböck: Welche Relevanz hätte dieser Bericht?

Dr. Mayer: Von mir wird nur der Denkmalschutz fachlich abgehandelt und sonst nichts.

DI Schuhböck: Inwieweit kommt es zu Beeinträchtigungen der denkmalgeschützten Teile der Semmeringbahn?

Dr. Mayer: Es kommt zu keinen Beeinträchtigungen.

Der VL schließt den Themenbereich ab.

Erörterung der Fachgutachten zum Bereich Abfallrecht:

Mag. Steffler legt den Zuständigkeitsbereich der AWG-Behörde im teilkonzentrierten Verfahren für das Materiengesetz Abfallrecht dar.

Mag. Steffler: Fachliche Fragen sind zugelassen, jedoch keine Diskussionen. Thema Unbefangenheit wird auch nicht mehr besprochen.

Mag. Steffler teilt mit, dass zum abfallrechtlichen Fachbereich 4 Stellungnahmen abgegeben wurden.

DI Schuhböck: Kennen Sie den Icomos-Bericht?

Mag. Steffler: Gehört nicht in meinen Bereich.

Dr. Lueger: Ich weiß, dass Dr. Wruss befangen ist, er hat viele Jahre für die ÖBB gearbeitet.

Mag. Steffler unterbricht Dr. Lueger: Wir bieten hier keine Bühne für Selbstdarsteller – das Thema Befangenheit ist erledigt. Ich diskutiere nicht mit Ihnen.

Die beigezogenen behördlichen Sachverständigen erläutern ihre Gutachten (die der Verhandlungsschrift angeschlossen sind) und wird den Parteien Gelegenheit zur Ausübung ihres Rechtes, direkt Fragen an die anwesenden Sachverständigen zu stellen, gegeben.

Dr. Kammerlander: Bekommen wir diese GA schriftlich ausgefolgt?
(Dr. Weihs lässt diese GA während der Verhandlung ausdrucken und übergibt sie ihm).

Mag. Steffler: DI Wimmer für den Fachbereich „Wasserökologie allgemein“ ist leider verhindert, an der heutigen Verhandlung teilzunehmen - jedoch - soweit möglich, wird Dr. Hochreiter die Fragen beantworten bzw. stellen Sie Ihre Fragen dann bitte schriftlich an DI Wimmer.

Damit sind alle Gutachten der Sachverständigen vorgestellt und erfolgen sodann die Fragen an die Sachverständigen:

Mag. Peter Derl als Vertreter der BI „Stoppt den Tunnelwahn“: Was ist bei Starkregen, bis zu welchem Starkregen wurde Bedacht genommen?

Die Frage wird seitens DI Saler und Dr. Hochreiter beantwortet.

Frau RA Dr. Werinos für den Grundeigentümer Herrn von Rantzau ersucht um Ergänzung der Beantwortung zum Bereich „Standsicherheit“.

Diese Frage wird von Mag. Schatz beantwortet. Die Vorgaben des § 25 DVO 2008 sind eingehalten.

Mag. Peter Derl für die BI „Stoppt den Tunnelwahn“:
Ist die Standsicherheit bei einem Katastrophenfall gegeben? Gibt es einen Notfallplan, ist für die Evakuierung der Bevölkerung gesorgt?

DI Schuhböck: Ist dieser Deponiestandort katastrophensicher?

ÖBB: Das kann niemand vorhersehen.

Mag. Steffler: Die Vorgaben gemäß Stand der Technik (DVO 2008) sind eingehalten; die Genehmigungsvoraussetzungen in diesem Zusammenhang sind erfüllt.

Dr. Lueger: Kann von den SV wer sagen, bis zu welcher Zentralintensität die berechnete Sicherheit gewährleistet ist?

Frage wird von einem Vertreter der ÖBB beantwortet.

Unterbrechung der Verhandlung um 13:15 Uhr (Mittagspause) - Fortsetzung der Verhandlung: um 13:50 Uhr

Herr Habsburg i.V. von Herrn Rothwangl: Sind die Vorfluter entsprechend ufergesichert?

DI Saler: Diese Bereiche sind ausreichend gesichert. Vorsorge wurde getroffen.

Herr Spreitzhofer: Ich wohne am Longsgraben - wenn es zu Erdbeben oder Hochwasser kommt, was passiert dann?

Mag. Steffler: Die Voraussetzungen DVO 2008 sind erfüllt; wurden von SV Mag. Schatz ausreichend geprüft. Eine Garantie kann niemand abgeben.

Projektwerber betr. Hochwasserabfluss: Es gibt einen ordnungsgemäßen Abfluss. Garantie für die Zukunft kann keiner abgeben.

Die Vorgaben der Deponieverordnung werden von Mag. Steffler vorgelesen. Nach diesen Kriterien wurde dieses Projekt beurteilt. Die Sachverständigen haben danach beurteilt.

DI Saler: Haben ein wesentlich größeres Rückhaltebecken zur Verfügung. Die Befürchtung der Mure ist nicht möglich - ist gesichert. Gesicherte Übergangsmulde geht in den Longsgraben. Ein Murengang ist wasserbautechnisch nicht möglich. Vom Bereich der Deponie kommt kein zusätzliches Material heraus. Die Bemessung ist für den ungünstigsten Fall ausgerichtet. Es kommt zu keiner Verschlechterung des Hochwasserabflusses, es wurde die gesamte offene Fläche zur Berechnung herangezogen.

Dr. Kammerlander: Ist vorgesehen, dass das Becken ab einer Anlandung geräumt werden muss?

DI Saler: Ja.

Hr. Spreitzhofer: Ist das Alarmsystem (Bereich Luft) auch online abfragbar, falls was passiert?

Konsenswerber: Ein Beweissicherungssystem wird ausgearbeitet. Derzeit vorgesehen ist im Falle des Eintreffens, dass die örtliche Bauaufsicht automatisch verständigt wird und diese die notwendigen Maßnahmen einleitet. Bei Überschreiten ist innerhalb von wenigen Tagen ein Bericht an die Behörde (Abfallrechtsbehörde) zu senden.

Herr Habsburg: Welche Maßnahmen werden betreffend den Staub auf der Deponie getroffen?

Konsenswerber: Es ist im Projekt vorgesehen, dass die Baustraßen befestigt ausgeführt werden, es gibt Reifenwaschanlagen und die Straßen werden zusätzlich gereinigt. Die Umsetzung dieser Maßnahme wird in der Detailplanung konkretisiert.

Dr. Amann: Im Projekt betreffend die Luft ist auch die Art der Überwachung definiert (Auflagen)

Herr Deimler: Ich bin Bewohner am Ufer des Fröschnitzbaches. Die Pufferzone ist bei Hochwasser bald aufgefüllt. Uferschutzmaßnahmen wurden bisher keine angedacht. Warum wurde von Seiten der ÖBB die von den Bundesforsten angeregte Deponiefläche am Würtengraben abgelehnt?

Mag. Steffler: Die Themen Standfestigkeit und Ufersicherungsmaßnahmen sind bereits ausreichend beantwortet worden von den Sachverständigen. Ihre schriftliche Stellungnahme wird im GA berücksichtigt werden. Die Behörde ist antragsgebunden. Es geht nicht um Variantenstudien.

Dr. Kammerlander: Wo wird bei Staub entlang der Straße und entlang der Deponie das Wasser hergenommen? Es bedarf der forstlichen Beweissicherung. Ist etwas vorgesehen?

DI Gobiet: Das ist Gegenstand der Detailplanung.

Dr. Kammerlander: Quellen die abgeschüttet werden, werden unterirdisch abgeleitet?

DI Gobiet: Hangquellen müssen erfasst werden und werden dann abgeführt. Die derzeitigen Hangquellwässer speisen den Longsbach.

Dr. Kammerlander: Die Benützung der Straße ist von 06.00 – 22.00 Uhr und der Betrieb auf der Deponie von 06.00 – 19.00 Uhr vorgesehen. Es gibt hier keinen Deponiezaun, kein verschließbares Tor usw., nur Schranken am Anfang der Straße. Wenn die Deponie um 19.00 Uhr geschlossen wird, gibt es eigentlich keinen LKW-Verkehr mehr. Da der Verkehr dann aber noch bis 22.00 Uhr weitergeht, gehört ein Deponiezaun her.

Konsenswerber Nippitsch: Es gab bereits Besprechungen mit Herrn Spreitzhofer.

Konsenswerber: Aus deponietechnischer Sicht haben wir keinen Zaun vorgesehen - aus wildökologischer Sicht schon.

Dr. Hecht: Wenn ein solcher Zaun als Auflage von der Behörde angeordnet wird, werden wir es realisieren.

Mag. Steffler: Abfallrechtlich ist im Projekt kein Zaun vorgesehen.

Dr. Kammerlander: Aus wildökologischer Sicht ist ein Zaun hier notwendig.

Mag. Steffler: Die Wiederaufforstung ist mit dem BMVIT abgehandelt.

Hr. Habsburg: Wo gehören die Baustelleneinrichtungen hin, die Lärm, Staub usw. verursachen?

Mag. Steffler: Im Zusammenhang mit Deponie und Deponieeinrichtung wurde diese mitbeurteilt.

DI Gobiet: Wir werden dort einen Zaun bei der Deponiefläche vornehmen.

Dr. Binder, Vertreter der Familie Spreitzhofer: Auf welche Flächenangabe nehmen sie hier Bezug? Es sollten forstfachliche SV dabei sein. Das muss doch irgendwie miterfasst sein. Die Waldbewirtschaftung darf keine Gefährdung erfahren. Wir verlangen aus forstlicher Sicht eine Auflage für den Fall einer Katastrophe (z.B. Borkenkäfer), dass das Holz abzutransportieren ist, das heißt, dass diese Aufarbeitungen Vorrang haben gegenüber dem Deponiebetrieb.

Dr. Hillgartner: Die Neubewirtschaftung Zufahrt bezieht sich auch auf dahinterliegende Flächen. Die Waldpflege wird im Beisein mit Waldbesitzern geregelt.

Dr. Binder i.V. Fam. Spreitzhofer: Ich möchte ein forstliches Beweissicherungsverfahren, bevor das hier durchgeführt wird.

Konsenswerber: Es wird noch weitere Gespräche mit der Familie Spreitzhofer geben.

Dr. Kammerlander: Das gehört aber im Bescheid mitbehandelt und gehört gutachterlich umformuliert.

Dr. Binder: Hinsichtlich Humuszwischenlagerung: Wir ersuchen um entsprechende Bilder.

Konsenswerber: In den Unterlagen ist alles angegeben, welche Waldtypen wiederaufgebracht werden sollen. Es ist im Ausführungsplan vorgesehen, den Istzustand zu erheben.

Dr. Kammerlander: Woher stammen die Baurestmassen und ist auch Abbruchmasse dabei?

Konsenswerber: Das Material hat Baurestmassenqualität, Abbruchmaterial ist eher unwahrscheinlich.

DI Gobiet: Es ist der umweltfreundlichste Standort, nicht der billigste Standort.

DI Schuhböck: Ist es grundsätzlich möglich, die Grundbesitzer für dieses Projekt zu enteignen, wenn sie nicht zustimmen?

Mag. Steffler: Die zivilrechtliche Zustimmung der Grundeigentümer kann im teilkonzentrierten UVP-Verfahren durch einen rechtskräftigen Enteignungsbescheid ersetzt werden.

Dr. Lueger zitiert die Deponie-Verordnung betreffend Zäune und stellt die Frage, ob eine natürliche Abgrenzung ausreicht oder doch ein Zaun errichtet werden muss.

Mag. Steffler: Der Zaun kommt projektmäßig als Ergänzung hinein.

Dr. Hecht: Der Zaun kommt.

Dr. Lueger: Ist der Deponiestandort oder Teile davon ein Überschwemmungsgebiet?

Dr. Hecht: Die Frage ist rechtlich nicht relevant.

Mag. Steffler: Es ist irrelevant, wie sich der Istzustand derzeit darstellt. Die Verlegung des Longsbaches ist wasserrechtlich rechtskräftig entschieden und Basis (Standortvoraussetzung) für die Deponie.

Dr. Lueger an Mag. Steffler: Handelt es sich bei der Verlegung des Longsbaches um eine technische Maßnahme?

Mag. Peter Derl für die BI „Stoppt den Tunnelwahn“: Hier wird ein denkbar schlechter Deponiestandort durchgeboxt.

Dr. Lueger: Gibt es auf diesem Standortbereich Grundwasser?

Prof. Weber: Selbstverständlich.

Dr. Lueger: Misst der Mindestabstand zwischen Deponiebasis und Grundwasser weniger als ein Meter?

Prof. Dr. Weber: Der Abstand ist teilweise geringer als ein Meter – projektsgemäß wird Bodenaushubmaterial lageweise geschüttet – gemäß § 21 DVO 2008.

Dr. Lueger: Wird nach den Regeln des Erdbaues geschüttet – welches Material; wo im Projekt ist dies angeführt?

Mag. Steffler verweist diesbezüglich auf die Vorgaben gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011, wonach im Grundwasserschwankungsbereich Bodenaushubmaterial der Materialqualität A2G geschüttet werden kann. Die Standortvoraussetzungen sind erfüllt (§ 21 DVO 2008).

Auf die Projektunterlagen wird ständig hingewiesen, da Dr. Lueger immer wieder dieselben Fragen stellt.

Dr. Lueger an Mag. Steffler: Sie verweisen immer auf die Genehmigungsfähigkeit. Sie sind voreingenommen und parteiisch. Ich bitte Sie, sich Ihrer Amtsausübung zu enthalten.

VL Stocker: Wenn die Genehmigungsfähigkeit durch die VL angesprochen wird, dann nur deshalb, da die bisher vorliegenden Gutachten aus fachlicher Sicht keine Gründe gegen die Genehmigungsfähigkeit erkennen lassen; allerdings ist ja auch noch die Einwendungsfrist bis 1. Juni 2012 offen.

Dr. Lueger: Das Verfahren hier verläuft absolut irregulär, da wir jetzt schon wissen, wie das Verfahren ausgeht.

Die VL schließt den Themenbereich ab.

Die Verhandlung wird um 15:50 Uhr unterbrochen und um 16:20 Uhr fortgesetzt.

Erörterung der Fachgutachten zum Bereich Luftfahrtrecht:

Der beigezogene behördliche Sachverständige erläutert sein Gutachten (das der Verhandlungsschrift angeschlossen ist) und wird den Parteien Gelegenheit zur Ausübung ihres Rechtes, direkt Fragen an den anwesenden Sachverständigen zu stellen, gegeben.

DI Schuhböck: Wie groß sind die Masten?

Dr. Schaffernak: Zwischen 30 m und 39 m.

Dr. Schuhböck: Stimmt es, dass Maste unmittelbar neben der Semmeringbahn liegen?

DI Gobiet: Nein, der nächste Mast ist ca. 100 m entfernt.

Dr. Schaffernak erklärt die Frage der Mastenabstände für DI Schuhböck anhand eines Projekts-Planes.

DI Schuhböck: Kennen Sie den Icomos-Bericht?

Dr. Schaffernak: Nein - noch nicht gelesen.

DI Gobiet: Das gesamte Projekt im Zuge Icomos wurde dem zuständigen Sachverständigen Heflinger präsentiert. Die Südbahn in Langenwang gehört nicht mehr zum UNESCO-Weltkulturerbe.

Ein Nachbar weist noch darauf hin: Man könnte ja bei Baustelleneinrichtungen für die Stromkabeln (Ortsversorgung Fröschnitzgraben) in die offene Künette auch die 110kV-Kabel (statt Freileitung) hineinlegen, wäre das nicht möglich?

DI Gobiet: Es gibt Überlegungen.

Der VL schließt den Themenbereich ab.

Folgende abschließende Äußerungen werden im Zuge der mündlichen Verhandlung vorgetragen und zu Protokoll gegeben:

Stellungnahme von Herrn Günther Glaser, Fröschnitz 22, 8685 Steinhaus/Semmering:

Als direkter Anrainer und Betroffener des Zwischenangriffes in der Fröschnitz bin ich höchst besorgt und möchte dies hier zum Ausdruck bringen.

Die geplante Hauptbaustelle befindet sich schräg gegenüber auf der anderen Talseite, etwa auf gleicher Höhe meines Hofes. Ich bin dadurch allen Unannehmlichkeiten dieser Baustelle voll ausgesetzt. Die bis jetzt versprochenen Schutzmaßnahmen sind unzureichend. Alleine der

Lärmschutzdamm müsste mindestens eine Höhe von 30 Metern aufweisen um einigermaßen vor Lärm, Licht und Staub und anderen Emissionen zu schützen. Auch eine Landesstraße führt durch die beiden Baustellenbereiche und es müsste einiges mehr zum Lärmschutz getan werden. Die ÖBB beschränkt sich hier bloß auf einen Erdwall von ein paar Metern Höhe. Entlang der Landesstraße befindet sich meine Wiese und es ist nicht geklärt was mit dem Staub und Abgasen der vielen Fahrzeuge verseuchten Gras geschieht. Auch sind keine Schutzmaßnahmen gegen die Blendung des Baustellenlichtes getroffen worden. Tausende LKW- und PKW-Fahrten in einem zu schmalen Tal, wie dem Fröschnitzgraben, bringen gewaltige und krankmachende Abgasbelastungen mit sich und wurden von den Sachverständigen nicht behandelt.

Weiters möchte ich sicher stellen, dass das über meinen Grund führende Materialförderband so errichtet wird, damit eine ständige Waldbewirtschaftung und Holzabfuhr gewahrt und auch meine Tiere nicht gefährdet werden. Die Haftungsfrage sollten Bäume bei der Waldarbeit oder Sturm auf das Förderband fallen, ist nach wie vor nicht geklärt und ich kann somit keine Zustimmung geben. Ständige Beleuchtung und der Lärm des Förderbandes führt zu Stress bei Haus- und Wildtieren. Da eine normale Bejagung unmöglich ist, ist auch mit erhöhten Wildschäden zu rechnen. Auch hier gibt es keine befriedigende Antwort seitens der ÖBB und sie versucht den Jägern den schwarzen Peter zuzuschieben.

Und nun zum Wasser:

Unklar ist die Frage nach Abgeltung, wenn bei einer Quelle „nur“ die Wassermenge geringer wird. Auch kann der Schaden beim Versiegen von Quellen durch eine neue Trinkwasserleitung nicht wieder gut gemacht werden. Die feinen Vernässungen und Gerinne werden für immer auf dem Grundstück fehlen. Mangelhafte Beweissicherung.

Die benachbarte Deponie Longsgraben in einem derart steilen und wasserführenden Gelände kann auch nur durch das Biegen von Gesetzen möglich gemacht werden. Ich bezweifle die Aussagen des niederösterreichischen Landeshauptmannes, wonach dieses Projekt besser als das Vorgängermodell wäre. Die Trassenführung geht nach wie vor durch jede Menge wasserführendes Gebiet. Bis jetzt wurden von der ÖBB keine Vergleichszahlen bezüglich der erwarteten Wassermengen vom Vorprojekt veröffentlicht und dem neuen Projekt gegenüber gestellt.

Und das der Erhalt der Ghegastrecke gesichert ist, ist wohl auch in das Reich der Märchen einzuordnen.

Und punkto Sicherheit: Auch beim alten Projekt wären 2 Tunnelröhren möglich gewesen. Sie sehen also, nichts ist besser geworden. Ganz im Gegenteil, unwirtschaftlich und teurer.

Ich kann dieses Projekt nur ablehnen, ist doch die Bahn zu teuer und unflexibel und verlagert ihrerseits jede Menge Güter auf den Straßenverkehr.

Eine Auslastung ist auch nicht mehr gegeben, da die ÖBB 2/3 der Fahrten über den Semmering aus dem Fahrplan genommen hat.

Weiters würde ein riesiges schützenswertes Landschafts- und Quellschutzgebiet unwiederbringlich zerstört.

Außerdem ist die Finanzierung keineswegs gesichert und somit nicht absehbar, ob auch diese Variante jemals fertig gestellt wird.

Günther Glaser, e.h.

Stellungnahme von Familie Günther und Christine Postl, Fröschnitz 20-21, 8685 Steinhaus am Semmering:

Wir haben bei unserem Haus in Fröschnitz 20-21 eine eigene Quelle. Diese Quelle wird bereits beweisgesichert und wir würden uns gerne absichern, dass wenn es zu einem Versiegen bzw. zu einer Verschmutzung der Quelle kommt, eine Ersatzlösung getroffen wird.

Weiters möchten wir uns absichern, dass es wenn zu eventuellen Schäden am Förderband der Deponie kommt, wir schadlos gehalten werden.

Durch die Deponie und das damit verbundene Förderband kommt es zu einer Beeinträchtigung der Jagd. Für diesen Jagdentfall möchten wir gerne entschädigt werden.

Für die von uns auf unserem Grundstück verwendeten Fahrzeuge, die wie üblich nicht angemeldet und damit nicht versichert sind, würden wir im Schadensfall (mit anderen Fahrzeuge und auch Baustellenfahrzeugen) um eine Lösung bitten.

Günther und Christine Postl e.h.

Stellungnahme Dr. Peter Kammerlander im Zusammenwirken mit DI Dr. Bernhart Binder als Forstfachmann für Grundeigentümer Edith und Martin Spreitzhofer.

Im forstfachlichen Gutachten wird ausgeführt, dass den Rahmenbedingungen und Vorschriften aus dem Genehmigungsbescheid vom 27. Mai 2011 GZ. BMVIT – 820-288/0017-IV/SCH2/2011 entsprochen wird. Seitens der Grundeigentümer Spreitzhofer wird darauf hingewiesen, dass eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Waldflächen (Holznutzung, Aufarbeitung von Schadholz, Holzabfrachtung, Waldpflege) nicht mehr gewährleistet wird, weil, wie im forstfachlichem Gutachten angeführt, vor allem im Bereich der Deponie Longsgraben sowie entlang des Materialförderbandes sich ein größerer lokaler Eingriff ergibt. Es entstehen in der Bauphase auf langer Linie neue Randsituationen mit erhöhtem Potenzial für Windwurf, Wurzelschäden und kleinflächige Verhagerung an den Bestandesrändern durch Änderungen des Kleinklimas.

Diese negativen Folgen sind hinsichtlich Umfang und Wirkung zu quantifizieren und festzustellen, welche Bewirtschaftungsnachteile für den Fall einer Anlagenerrichtung eintreten werden. Ebenso wie beim Deponiebereich ist festzustellen, in welchem zeitlichen Rahmen die Bewirtschaftungsverhältnisse durch den Betrieb der Anlage beeinträchtigt werden und wie lange der Zeitraum einer verringerten Ertragskraft der Forstfläche gegeben sein wird.

Bei der Deponie ist auch der Zeitraum der Wiedererholung bis zur Erlangung der ursprünglichen Ertragskraft zu beurteilen, da dieser wirtschaftliche Faktor in die Zulässigkeit der Deponieanlage einzubeziehen ist.

Eine vom forstlichen Sachverständigen empfohlene Einbindung der Waldeigentümer bei der Auszeige der neu entstehenden Waldränder muss aus Haftungsgründen abgelehnt werden und es wird nach Ausführung des forstlichen Sachverständigen nun eine Beziehung der Waldeigentümer empfohlen.

Um eine Gefährdung auszuschließen, hat die Konsenswerberin den Deponiebereich, das Förderband, die Zufahrtsstrasse und sonstige Anlagen so zu schützen, dass von jeglicher Bewirtschaftung des Waldes keine Gefährdung auf Menschen und Anlagen ausgehen kann.

Die Behörde hat vorzuschreiben, dass im Falle von Windwurf, stärkerem Borkenkäferbefall oder sonstigen Katastrophenfällen, die durch die Schaffung von negativen Randeffekten mit höherer Wahrscheinlichkeit auftreten können als bisher, der Schadholzaufarbeitung der Vorrang gegenüber dem Deponiebetrieb (Ablagerung, Zufahrt, ,etc.) einzuräumen ist, auch wenn dies zu einer vorübergehenden Einstellung des Deponiebetriebes führen würde. Es ist der Konsenswerberin aufzutragen durch laufende Kontrolle der einen Gefährdungsbereich darstellenden Forstbestände erkennbare Gefahrenquellen festzustellen und umgehend mit dem Grundeigentümer deren Beseitigung bzw. Sicherung abzustimmen, wobei die Kostentragungspflicht der Konsenswerberin obliegt.

Hinsichtlich der Errichtung eines Deponiezaunes gemäß Deponieverordnung hat die Konsenswerberin nach öffentlicher Erörterung erklärt, einen mindestens zwei Meter hohen Deponiezaun bereits in der Vorbereitungsphase zu errichten. Dies auch zur Sicherung der Wiederaufforstung und Rekultivierung gegen Wildverbiss und insbesondere Schadensverursachung durch Wildschweine, etc. Diese Zaunerrichtung ist als verbindliche Auflage in den Bescheid aufzunehmen.

Diese Umzäunung trägt jedoch noch nicht zur Sicherung vor Gefahren durch Waldarbeiten bei.

Es ist daher den Grundeigentümern aus Haftungsgründen nicht möglich, ohne Gefährdung von Personen und Anlagen der Deponie, der Deponiezufahrtsstraße oder des Förderbandes die Waldbewirtschaftung, darunter auch die Waldpflege, durchzuführen. Deshalb ist von einer Verschlechterung des Waldzustandes auszugehen, die nicht nur zu vermögensrechtlichen Nachteilen der Grundeigentümer führen wird, sondern auch eine Gefährdung des Waldstandortes mit sich bringen kann.

Es wird daher seitens der Grundeigentümer eine Beweissicherung über den Waldzustand und die Waldzustandsentwicklung in Form einer Forsteinrichtung verlangt. In diesem Zusammenhang wird auch in Hinblick auf Ertragsbeeinträchtigungen durch Staub aus dem Deponiebereich eine Beweissicherung in den forstlichen Randbereichen zu diesen Anlagen begehrt. Durch Staub und dem damit verbundenen Lichtverlust kommt es zu einer Beeinträchtigung der Nadelspalten bei Fichte und Tanne. Hierbei sind neben einem Kontrollnetz auch Bohrkernauswertungen in angemessenem Maß vorzunehmen.

Gemäß Deponieverordnung Anhang 3 Pkt. 4.5 soll die Rekultivierungsschicht standortskonform wieder errichtet werden. Der Aufbau hat sich also am natürlichen Boden zu orientieren. Seitens der Konsenswerberin wird nach öffentlicher Erörterung zugesagt, Bodenprofile zu erheben und entsprechende Unterlagen den Grundeigentümern zur Beweissicherung zur Verfügung zu stellen, um die Überprüfbarkeit der Standortkonformität zu garantieren. Dies ist durch eine Auflage abzusichern. Der fruchtbare Waldboden ist sorgfältig abzuheben und qualitätserhaltend zu lagern. Eine unrichtige Lagerung ohne gelegentliche Durchlüftung beeinträchtigt die Humusqualität. Holzanteile, insbesondere aus der Rodung sind gesondert zu lagern und so zu behandeln, damit sie für den Wiederaufbau des Bodens verwendet werden können, ohne diesen zu versauern.

Wurzelstöcke können von der Konsenswerberin nur nach getroffenen Vereinbarungen für Zwecke der Deponie verwendet werden. Sie sind ansonsten über Verlangen verarbeitungsbereit zur Abfuhr zur Verfügung zu stellen.

Ein Wegenetz zur Erschließung der rekultivierten Deponieoberfläche wird in Abstimmung mit den Grundstückeigentümern hergestellt. Durch dieses Wegenetz wird auch in der Nachsorgephase eine Zufahrt zum Spülkopf der Sickerwasserleitung des Baurestmassenkompartiments ermöglicht. Auf die diesbezüglichen Ausführungen der Landschaftsplanung wird verwiesen. Es ist durch den Sachverständigen festzustellen, für welchen Zeitraum ein Benützungserfordernis besteht und bedarf es für die Benützung einer zivilrechtlichen Vereinbarung mit Ausschluss der Weghalterhaftung und jeglicher Verpflichtung für Wegerhaltung und Schneeräumung. Nochmals wird festgehalten, dass jegliche Salzstreuung ausgeschlossen ist. Dies ist durch Auflage festzulegen.

Wie lange dauert die Nachsorgephase, wie werden die Nachsorgearbeiten geregelt.

Den Grundeigentümern Spreitzhofer sind über deren Verlangen jeweils die Daten der Staub- und Lärmmessungen zur Verfügung zu stellen.

Der Deponiezaun und sonstige Schutzvorrichtungen gegen Wildwechsel und Wildverbiss sind von der Konsenswerberin in solchem Zustand zu erhalten, dass der Zweck gesichert und jegliche Gefährdung ausgeschlossen ist.

In den Erörterungen wurde von der Konsenswerberin festgestellt, dass Schrankenanlagen nur in den von den Grundeigentümern gewünschten Wegbereichen von der Konsenswerberin auf ihre Kosten errichtet und erhalten werden. Wege dürfen von der Konsenswerberin nur auf Grund eingeräumter Rechte befahren und begangen werden. Das Suchen von Schwämmen und Pilzen und sonstigen Waldfrüchten ist ausgeschlossen.

Die Staub und Lärmentwicklung ist so eingeschränkt zu erhalten, dass die Erholungswirkung des Waldes geringst möglich eingeschränkt wird und insbesondere die Wildbeeinträchtigung auf geringst störendes Maß eingeschränkt ist. Dies ist zur Erhaltung der Ruhe des Wildes und des Schutzes vor Wildverbiss erforderlich. Im Bereiche des eingezäunten Deponiegebietes ist eine Bejagung ausgeschlossen und es wird für diesen Flächenverlust eine Jagdpachtvergütung zu erfolgen haben. Für den Schutz vor Wildverbiss im Einflussbereich der Deponie und im Deponiebereich hat die Konsenswerberin zu sorgen und hat diese eintretenden Verbiss zu vergüten.

Durch den Deponiebetrieb und die Benützung der Strasse wird auch die übliche Bewirtschaftung der benachbarten Waldflächen und insbesondere der bergseitigen Flächen erheblich erschwert. Es ist dieser Bereich der Erschwernis durch den Forstsachverständigen festzustellen hiefür bei Errichtung der Deponie eine angemessene Vergütung zu leisten. Bei Erfordernis eines besonderen Schutzes von Deponiebereichen bzw. Anlagen und Personen muss die Waldarbeit in der Durchführung Vorrecht haben und ist der Deponiebetrieb einzuschränken oder einzustellen. Anfallende Mehrkosten aus Schutzmaßnahmen etc. sind zu vergüten.

Nach dem heutigen Vortrag wird seitens der Konsenswerberin eine Staubbindung auf Strassen und Deponieflächen durch Befeuchtung vorgenommen. Für solche Zwecke darf Wasser aus dem Grundeigentum nur nach Vereinbarung mit den Grundeigentümern erfolgen. Die Wasseraustritte im Deponiebereich sind zu fassen, so dass sie von den Grundeigentümern weiter im örtlichen Bereich genutzt werden können. Dies ist insbesondere bei erforderlicher Wiesenpflege notwendig.

Alle Grundbereiche der Grundeigentümer sind für erforderliche Arbeiten erreichbar zu halten.

Es erscheint zweckmäßig fertig gestellte Deponiebereiche schon vor Abschluss der Gesamtlagerung zu rekultivieren, um Abschwemmungen gering zu halten. Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung gegen Abschwemmung zu setzen. Durch Abschwemmung entsteht die Gefahr von Vermurungen bei Unwetterereignissen und damit einer direkten Gefährdung der im Abflussbereich wohnenden Grundeigentümer.

Die aus dem Deponiebetrieb und den Vorsorgeerfordernissen resultierenden Zwangsrechte insbesondere hinsichtlich Wegnutzung, etc. sind genau zu definieren. Es wird darauf verwiesen, dass Widerspruch gegen jegliche Einräumung von Zwangsrechten, insbesondere im wasserrechtlichen Bereich erhoben wird und derartige Nutzungen zivilrechtlichen Regelungen vorzubehalten sind.

Es ist durch Auflage festzulegen, dass im Falle der Bewilligung und Errichtung der Deponie nur Ausbruchmaterial aus dem Tunnel und Baurestmassen aus diesem Bauwerk deponiert werden dürfen.

Sofern im Tunnelausbruch quellende Mineralstoffe wie Gips zur Deponierung gelangen, sind diese so mit festen Mineralien zu verzahnen, dass jegliche Rutschgefahr ausgeschlossen ist.

Der lärmtechnische Sachverständige möge feststellen und ausführen, in welchen Bereichen zu den Strassen und Deponieanlagen samt Förderband ein Aufenthalt in Folge negativer Lärmeinwirkungen zeitlich zu beschränken ist. Dies gilt insbesondere auch für Jagdeinrichtungen, wie Hochsitze, da dies von den Grundeigentümern einer Jagdausübung durch Dritte diesen warnend mitzuteilen ist.

Dr. Kammerlander eh.

Stellungnahme von den Herren Dr. Josef Lueger und Dipl.-Ing. Christian Schuhböck für Alliance for Nature, Thaliastraße 7, 1160 Wien:

Zum Thema Wasserrecht:

Im Zuge der Gutachtenserörterung erklärte SV Dipl.-Ing. Topf, dass er sein Gutachten ausschließlich auf die Projektangaben der ÖBB aufgebaut habe. Zusätzliche Informationen aus den projektbezogenen Vorverfahren habe er nicht herangezogen. Die Angaben zur Menge der in die Gewässer einzuleitenden Bergwässer habe er ohne Prüfung von der ÖBB übernommen.

Dazu ist festzuhalten, dass Dr. Lueger in seiner Stellungnahme vom 15.1.2011 im UVP-Verfahren nachgewiesen hat, dass die von der ÖBB vorgelegten Abschätzungen der Bergwassermengen methodisch unrichtig berechnet wurden. Sehr wahrscheinlich sind diese Berechnungen falsch und ist möglicherweise auch mit größeren Bergwassereinleitungen in die Vorflutgewässer zu rechnen.

Im Zuge der Erörterung des Gutachtens von SV Dr. Hochreiter erklärte Verhandlungsleiter, Mag. Udo Stocker, dass schon vor und während des Verfahrens „Koordinationsgespräche“ zwischen ÖBB, Behörde und Sachverständigen statt gefunden haben. Von diesen Koordinationsgesprächen waren die Vertreter der Alliance for Nature ausgeschlossen. Die Alliance for Nature verlangt die Protokolle und Ergebnisse dieser Koordinationsgespräche zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Weiters erklärte Herr Magister Stocker, dass sich das Beweisthema der Behörde an Herrn Dr. Hochreiter ausschließlich auf die Einhaltung der Qualitätszielverordnungen bezieht.

Auf Befragen von Dr. Lueger erklärte Herr Dr. Hochreiter, dass er die Auswirkungen der Einleitung nicht ausreagierter Bestandteile von Abdichtungsmaterialien in die Gewässer nicht untersucht habe und darüber keine Auskunft geben könne. Herr Dipl.-Ing. Gobiet von den ÖBB erklärte dazu, dass bei der Errichtung des Semmering-Basistunnels kein Polyurethan eingesetzt werde. Diese Behauptung widerspricht den Plan- und Projektsunterlagen.

Sämtliche Fragen von Dr. Lueger an den SV Dr. Weber betreffend die Abschätzung der Menge der in die Gewässer einzuleitenden Bergwässer wurden vom Verhandlungsleiter Mag. Udo Stocker nicht zugelassen und eine Beantwortung durch den SV verboten.

Zum Thema Abfallrecht:

Auf die Frage von Dr. Lueger, ob der vorgesehene Deponiestandort oder Teile davon in einen Hochwasserabflussgebiet liegen, gaben die behördlich beigezogenen Sachverständigen keine verständliche Antwort.

Auf die Frage von Dr. Lueger ob die Hochwasserfreiheit des Deponiestandortes durch

technische Maßnahmen erzielt werden, gaben die behördlich bezogenen Sachverständigen keine Antwort.

Frau Mag. Steffler, als Verhandlungsleiterin, erklärte dazu, dass der Standort hochwasserfrei sei und dass dies durch die Umleitung des Longsbaches erreicht werde. Auf die Frage von Dr. Lueger, ob es sich dabei um eine technische Maßnahme handle, gab Frau Mag. Steffler keine Antwort und verwies auf den UVP-Bescheid. Eine Beantwortung dieser Frage durch die behördlich beigezogenen Sachverständigen ließ die Verhandlungsleiterin nicht zu.

Auf Befragen von Dr. Lueger bestätigte SV Dr. Weber, dass im Longsgraben mehrere Meter Sedimentbedeckung vorliegt, wobei diese Ablagerungen weitestgehend mit Murensedimenten übereinstimmen. Seiner Ansicht nach handle es sich dessen ungeachtet nicht um Murenmaterial. Die Frage von Dr. Lueger an den SV, worin sich dieses Material von Murensedimenten unterscheidet, ging in ungeordneter Diskussion unter und wurde vom SV nicht beantwortet.

Im Anschluss an die Befragung von SV Dr. Weber durch Dr. Lueger erklärte die Verhandlungsleiterin, Frau Mag. Steffler, dass sie wisse, dass der Standort alle Anforderungen gemäß § 21 Deponieverordnung erfülle. Auf die Frage von Dr. Lueger, wie sie das vor Abschluss des Ermittlungsverfahrens schon wissen könne, gab Frau Mag. Steffler keine Antwort. Dr. Lueger ersuchte daraufhin Frau Mag. Steffler auf die Ausübung ihres Amtes wegen Voreingenommenheit und Befangenheit zu verzichten.

Auf Befragen von Dr. Lueger erklärte der SV Dr. Weber, dass im Deponiestandort Grundwasser an die Oberfläche austritt und daher der Mindestabstand zwischen Deponierohrplanung und dem höchsten Grundwasserspiegel jedenfalls weniger als 1 Meter beträgt. Allerdings könne der Mindestabstand von 1 Meter durch nach den Regeln des Erdbaus geschüttete lagenweise verdichtete Schichten erreicht werden. Um welches Material es dabei handelt, wurde vom SV nicht beantwortet.

Die Verhandlungsleiterin, Frau Mag. Steffler, erklärte dazu, dass sie über die genaue Art des Materials keine Auskunft geben wolle, dieses Material aber der Qualitätsklasse A2G laut Abfallwirtschaftsplan entspreche. Auf Befragen von Dr. Lueger, woher sie diese Information habe, wo doch weder in den Projektunterlagen noch in den Sachverständigengutachten eine solche Angabe enthalten ist, gab die Verhandlungsleiterin keine Auskunft.

Die Verhandlungsleiterin erklärte mehrfach, dass sie wisse, worauf Dr. Lueger mit seinen Fragen hinaus wolle. Sie brachte deutlich zum Ausdruck, dass ihr diese Fragen unangenehm sind und sie eine Beantwortung durch die Sachverständigen nicht wünsche. Mit der Vorwegnahme von Ermittlungsergebnissen vor Ende des Ermittlungsverfahrens hat sie ihre Voreingenommenheit gezeigt.

Zur Frage der Standortvoraussetzungen gemäß § 21, insbesondere Absatz 2, Ziffer 3, 4 und 6 verlangen wir die Einholung eines Gutachtens durch unbefangene Sachverständige.

Zur Verhandlung allgemein:

Der Verhandlungsleiter, Mag. Stocker, hat alle Fragen zum Thema der Unbefangenheit der Sachverständigen nicht zugelassen. Dessen ungeachtet hat der Sachverständige Prof. Wruss auf Befragen von Dr. Lueger von sich aus umfangreiche Geschäftsbeziehungen mit der ÖBB eingeräumt und erklärt, dass er sich dadurch nicht befangen fühle.

Aus Sicht der Alliance for Nature ergibt sich die Befangenheit aller behördlich bestellten Sachverständigen durch ihre Mitwirkung an der Planung des eingereichten Projekts. Diese Mitwirkung besteht darin, dass die Sachverständigen noch vor Abschluss der Planung ihre Fachmeinungen zu geplanten Vorhaben eingebracht haben und damit ohne Auftrag der Behörde geistige Leistungen in die Planung einfließen haben lassen. Im Zuge ihrer

Sachverständigentätigkeit haben sie später das teilweise von ihnen mitgeplante Projekt begutachtet. Dadurch ist Befangenheit gegeben.

Weiters haben mehrere der behördlich beigezogenen Sachverständigen langjährige und intensive Geschäftsbeziehungen mit der ÖBB. Wir verweisen dazu auf die umfangreiche Sachverhaltsmitteilung von Dr. Lueger vom 15.2.2011 im UVP-Verfahren.

Als Beweis für die Befangenheit der Sachverständigen stellen wir folgenden Beweisantrag:

1. Sachverhaltsmitteilung von Dr. Lueger vom 15.2.2012 im UVP-Verfahren.
2. Zeugeneinvernahme aller Sachverständigen.

DI Christian Schuhböck stellte an Mag. Stocker gleich am Anfang der mündlichen Verhandlung folgende Frage: „Nach Absage des Projekts Semmering-Basistunnel alt beschloss der Ministerrat am 30.3.2005 den Bau des Semmering-Basistunnel neu (SBTN) zwischen Gloggnitz und Raum Langenwang. Dem zufolge wäre es nur logisch gewesen, wenn die mündliche Verhandlung im steiermärkischen Großverfahren in Langenwang stattfindet. Doch im Laufe der Jahre wurde der Ministerratsbeschluss übergangen und die Trasse des SBTN mit einer riesigen Schleife unter dem Pfaffensattel bis nach Mürzzuschlag zur UVP eingereicht. Weshalb wurde der Ministerratsbeschluss übergangen bzw. weshalb findet die heutige mündliche Verhandlung in Langenwang und nicht in Mürzzuschlag statt?“, woraufhin die Antwort gegeben wurde, dass das Gesetz es nicht vorsieht, dass eine mündliche Verhandlung durchzuführen sei. Dennoch wird eine solche durchgeführt, wobei diese mündliche Verhandlung an jedem Ort, also auch in Graz, durchgeführt werden könne.

DI Schuhböck stellt an Mag. Stocker gleich zu Beginn der mündlichen Verhandlung die Frage, ob er den sogenannten ICOMOS-Bericht mit dabei habe und den Parteien während der mündlichen Verhandlung zur Einsicht auflegen könne. Dieser ICOMOS-Bericht wurde vom BMUKK in Auftrag gegeben, um die Kompatibilität des Projektes Semmering-Basistunnel neu mit der bestehenden UNESCO-Welterbestätte „Semmeringbahn mit umgebender Landschaft“ zu prüfen. Schon vor der mündlichen Verhandlung hat DI Schuhböck bei einer Besprechung am 8.5.2012 in den Amtsräumen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vorgesprochen und Mag. Stocker ersucht, ihm den ICOMOS-Bericht auszuhändigen. Mag. Stocker hat hierbei erklärt, dass dieser ICOMOS-Bericht im Amt der Steiermärkischen Landesregierung nicht aufliege und dem entsprechend auch nicht ausgehändigt werden könne. DI Schuhböck hat Mag. Stocker daraufhin ersucht, ihm den ICOMOS-Bericht zuzusenden bzw. bei der mündlichen Verhandlung am 24.5.2012 in Langenwang den Parteien zur Einsichtnahme vorzulegen.

Mag. Stocker konnte in der mündlichen Verhandlung in Langenwang den ICOMOS-Bericht nicht den Parteien vorlegen, stattdessen hat er erklärt, dass es eine schriftliche Anfragebeantwortung seitens des Landesrats Dr. Christian Buchmann (Landtag Steiermark; XVI Gesetzgebungsperiode 2011, Einl.Zahl 561/2) gebe und überreichte DI Schuhböck diese schriftliche Anfragebeantwortung direkt bei der mündlichen Verhandlung (siehe Beilage).

Im Zusammenhang mit den ICOMOS-Bericht richtete DI Schuhböck an DI Gobiet (ÖBB) die Frage, ob denn die ÖBB der Alliance for Nature den ICOMOS-Bericht übergeben bzw. aushändigen könne. DI Gobiet gab zur Antwort, dass das BMUKK kundgetan hat, der Alliance for Nature den ICOMOS-Bericht nicht zur Verfügung stellen zu wollen. Deshalb haben bzw. werden auch die ÖBB der Alliance for Nature den ICOMOS-Bericht nicht zur Verfügung stellen.

Gleich zu Beginn der mündlichen Verhandlung stellt DI Schuhböck an die anwesenden Sachverständigen die Frage, ob sie den ICOMOS-Bericht kennen. Dr. Thomas Weihs unterbandete die Beantwortung der Frage seitens der Sachverständigen. Die Sachverständigen gaben aber zu verstehen, dass sie den ICOMOS-Bericht nicht kennen. Dies zeigte sich auch immer wieder im Laufe der mündlichen Verhandlung. DI Schuhböck richtete an den Sachverständigen für wasserrechtliche relevante Maßnahmen, Dr. Michael Hochreiter, die

Fragen

- Wurde Ihnen der ICOMOS-Bericht zur Beurteilung betreffend Ausleitung von Bergwässer zur Verfügung gestellt?
- Ist Ihnen bekannt, dass das Unesco-Welterbegebiet nicht nur die Semmeringbahn sondern auch die umgebende Landschaft beinhaltet?
- Haben Sie ihr Gutachten auch unter diesem Aspekt erstellt?
- Ist die Bergwasserausleitung aus dem Unesco-Welterbegebiet „Semmeringbahn mit umgebender Landschaft“ mit der UNESCO in Paris bzw. mit ICOMOS in Paris abgestimmt worden?
- Sind UNESCO bzw. ICOMOS mit der Ableitung dieser gewaltigen Wassermengen aus dem UNESCO-Welterbegebiet einverstanden?

Dr. Weihs und Mag. Stocker ließen diese Fragen nicht zu; der Sachverständige beantwortet sie demnach auch nicht.

Im Laufe der mündlichen Verhandlung wurde auch seitens einer Partei festgehalten, dass die Bezeichnung Bergwasser, wie sie im Edikt bzw. in der Kundmachung für die mündliche Verhandlung angeführt wurde, nicht die richtige rechtliche Bezeichnung sei. Seitens der Verhandlungsleitung wurde dies bestätigt und richtig gestellt, indem man festhielt, dass man eigentlich besser von Tunnelwässer zu sprechen habe.

Im Zusammenhang mit den abfallrechtlich relevanten Maßnahmen stellt DI Schuhböck die Frage an den diesbezüglichen Sachverständigen, ob er den ICOMOS-Bericht kenne. Es wurde festgehalten, dass diese Frage schon beantwortet wurde mit dem Hinweis, dass dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung dieser nicht vorläge.

DI Schuhböck hielt in der mündlichen Verhandlung fest, dass bis vor wenigen Jahren das Fröschnitztal – somit auch der Longsgraben – Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Stuhleck–Pretul“ war. Nach Ansicht Schuhböcks wurde das Landschaftsschutzgebiet zugunsten des SBTN verkleinert, damit dort einerseits der Zwischenangriff vorgenommen und andererseits die Deponie im Longsgraben errichtet werden könne. Die Frage „Wurde die Verkleinerung des Landschaftsschutzgebietes mit der UNESCO bzw. ICOMOS abgestimmt und gibt es dazu eine Zustimmung seitens dieser beiden internationalen Organisation?“ konnte weder Frau Mag. Steffler noch der/die Sachverständige(n) beantworten.

Die Fragen,

- Ist der vorgesehene Deponiestandort erdbebensicher?
- Können Sie garantieren, dass das Ausbruchmaterial von rund 5 Mill. m³ Gestein, Ausbruchmaterial und Bauschutt aufgrund der Steilheit des Geländes, aufgrund der Untergrundbeschaffenheit, infolge einer Umweltkatastrophe (z.B. ein mögliches Erdbeben wie es erst in den letzten Tagen in Norditalien stattfand) nicht bergab rutscht und möglicherweise das Fröschnitztal samt seinen bewohnten Häusern vermurt?
- Können Sie garantieren, dass durch die geplante Deponie Longsgraben keine Menschenleben gefährdet werden.

konnten weder vom Sachverständigen noch von der Verhandlungsleiterin, Frau Mag. Steffler, beantwortet (bzw. nur unzureichend beantwortet) werden.

Im Zusammenhang mit den denkmalschutzrechtlich relevanten Maßnahmen stellt

DI Schuhböck an den zuständigen SV für Denkmalschutz, Dr. Christian Mayer, die Frage, ob er den ICOMOS-Bericht kenne. Der Sachverständige enthielt sich der Antwort, gab zu verstehen, dass er diesen Bericht nicht kenne. Dies zeigte sich auch bei der Befragung. Auf die konkrete Frage von DI Schuhböck an Dr. Mayer, ob dieser bei seiner Beurteilung auch den ICOMOS-Bericht berücksichtigt habe, ließ der Verhandlungsleiter diese Frage nicht zu, womit der Sachverständige sie auch nicht beantwortete.

Im Zusammenhang mit den luftfahrtrechtlich relevanten Maßnahmen richtete DI Schuhböck an den Sachverständigen die Frage, ob er den ICOMOS-Bericht kenne. Der Sachverständige gab zu Verstehen, dass er von diesem ICOMOS-Bericht zwar gehört habe, ihn aber nicht kenne. DI Schuhböck ersuchte den Sachverständigen daraufhin mitzuteilen, wie groß die 4

Strommasten für die 110 kV-Leitung seien und wo sie sich befinden sollen. Der Sachverständige erläuterte daraufhin anhand einer Karte gemeinsam mit DI Gobiet (ÖBB) die geplanten Standorte der Maste. DI Schuhböck gab zu verstehen, dass die UNESCO sehr penibel und heikel optische Beeinträchtigungen bzw. Beeinträchtigungen der Sichtachsen beurteile und dass schon bei anderen UNESCO-Welterbestätten die visuelle Beeinträchtigung ausschlaggebend war, dass diese Welterbestätten auf die „Rote Liste der gefährdeten Welterbestätten“ gesetzt wurden. DI Schuhböck wies diesbezüglich auch auf jenes Gutachten hin, dass er im Auftrag von DI Gobiet bzw. den ÖBB erstellt hat. Dort hat DI Schuhböck bereits auf die Gefahr hingewiesen, dass der Bau des Semmering-Basistunnels neu eine Gefährdung der UNESCO-Welterbestätte „Semmeringbahn mit umgebender Landschaft“ sei und dass damit möglicherweise eine Eintragung der Semmeringbahn mit umgebender Landschaft in die „Rote Liste der gefährdeten Welterbestätten“ gegeben sei (Anm.: Bei den gefährdeten Welterbestätten auf der sogenannten „Roten Liste der gefährdeten Welterbestätten“ handelt es sich um jene Welterbestätten, die durch natürliche oder anthropogene Einflüsse in ihrem Fortbestand gefährdet sind).

In diesem Zusammenhang wies DI Gobiet neuerlich auf den ICOMOS-Bericht hin, in dem die angebliche Kompatibilität des Semmering-Basistunnels mit dem Weltkulturerbe „Semmeringbahn mit umgebender Landschaft“ geben sei. DI Schuhböck forderte DI Gobiet auf, den ICOMOS-Bericht offen zu legen, doch dieser lehnte dies mit dem Hinweis ab, dass er den ICOMOS-Bericht nicht hergeben dürfe – und zwar aufgrund einer Rücksprache mit dem BMUKK.

Die Alliance for Nature beantragt die Zustellung des Protokolls bzw. der Verhandlungsschrift und sämtlicher Stellungnahmen und gibt gleichzeitig eine Ortsabwesenheitserklärung bekannt, die sich vom 30.5. bis 1.7.2012 erstreckt. Diese Ortsabwesenheitserklärung wurde mit dem Verhandlungsleiter, Mag. Stocker, besprochen.

Während der Verhandlung zeigte sich deutlich, dass sowohl ÖBB als auch die Sachverständigen die Semmeringbahn als alleinigen Bestand des Welterbes sehen und damit eindeutig übersehen, dass das eingetragene Welterbe sowohl aus der Semmeringbahn als auch aus der sie umgebenden Landschaft besteht. Man bezieht sich bei dieser falschen Annahme dabei auf den Managementplan, der das UNESCO-Welterbe fälschlicherweise in Kernzone, Pufferzone und sonstige Bereiche untergliedert. Tatsache ist jedoch, dass das Welterbe aus der Semmeringbahn und der sie umgebenden Landschaft besteht - und zwar gleichwertig – und dass weder bei der Nominierung, noch bei der Prüfung durch ICOMOS, noch bei der Eintragung der „Semmeringbahn mit umgebender Landschaft“ – in Kern- und Pufferzonen unterschieden wurde.

Dr. Josef Lueger e.h. DI Christian Schuhböck e.h.

Keine weiteren Fragen, keine Einwände.

Die VL geben bekannt, dass im Hinblick auf das Verhandlungsergebnis zu einzelnen Themen Ermittlungsschritte noch durchgeführt werden müssen. Parteiengehör nach § 45 Abs 3 AVG wird dazu gewahrt werden.

Die Verhandlung wird um 19.15 Uhr geschlossen und die richtige und vollständige Wiedergabe des Verhandlungsergebnisses beurkundet.

Die schriftlichen Gutachten der beigezogenen Sachverständigen werden der Verhandlungsschrift gemäß § 44 Abs 2 AVG angeschlossen.

Soweit Verhandlungsteilnehmer in den Anwesenheitslisten angeführt sind und nicht unterfertigt haben, haben sich diese vom Verhandlungsort mit Einverständnis der Verhandlungsleiter vorzeitig entfernt.

Auf die Verlesung der Verhandlungsschrift wird verzichtet.

Die Zustellung einer Ausfertigung per e-mail wird verlangt von:

- Dr. Michael Hecht für die ÖBB, per e-mail: michael.hecht@fwp.at
- Mag. Peter J. Derl für die Bürgerinitiative „Stoppt den Tunnelwahn“, per e-mail: peter.derl@chello.at
- Dr. Peter Kammerlander und Dr. Bernhart Binder für die Familie Spreitzhofer, per e-mail: office@kammerlander.co.at und office@stift-stpaul.at
- Dipl.-Ing. Anton Konrad, BBL Bruck/Mur, per e-mail: anton.konrad@stmk.gv.at

Die Zustellung einer Ausfertigung per Post wird verlangt von:

- Dipl.-Ing. Christian Schuhböck für die Alliance for Nature,
- Dipl.-Ing. Alois Rothwangl, Grazerstraße 80, 8665 Langenwang (auch für Lieselott Rothwangl)

Ende der Verhandlung um 19:15 Uhr

Unterschrift(en):

Mag. Udo Stocker

Dr. Thomas Weihs

Mag. Carolin Steffler

Dipl.-Ing. Gobiet (für Projektwerber)

Kommissionsgebührenrelevante Dauer: 20/2 bei 9 Amtsorganen

G Z : F A 1 3 A - 3 8 . 2 0 - 1 7 9 / 2 0 1 0

G Z : F A 1 3 A - 1 1 . 1 0 - 6 2 / 2 0 0 8

G Z : F A 1 3 A - 3 3 . 9 0 - 1 0 / 2 0 1 0

Beilagen zur VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen in Langenwang am Donnerstag, den 24. Mai 2012

1. wasserrechtliche Maßnahmen – Gutachten:

DI Georg Topf	Wasserbautechnik
Dr. Michael Hochreiter	Gewässerökologie/Immission

2. denkmalschutzrechtliche Maßnahmen – Gutachten:

Dr. Christian Mayer	Denkmalschutz
---------------------	---------------

3. abfallrechtliche Maßnahmen – Gutachten:

Dr. Manfred Neuberger	Humanmedizin
Dr. Andreas Amann	Luft / Klima
BinspRat. Ing. Erich Lassnig	Lärm- / Erschütterungsschutz
MR Univ.- Doz. Dr. Leopold Weber	Geologie u. Hydrologie
Univ.-Prof. DI Dr. Werner Wruss	Abfallwirtschaft
DI Dr. Franz Werner Hillgarter	Forstwesen
DI Reinhard Wimmer	Gewässerökologie allgemein
Dr. Michael Hochreiter	Gewässerökologie/Immission
Mag. Michael Schatz	Geotechnik
DI Paul Saler	Wasserbautechnik
DI Martin Reiter-Puntinger	Abwasser- und Deponietechnik

4. luftfahrtrechtliche Maßnahmen – Gutachten:

Dipl.-Ing. Dr.techn. Bernhard Schaffernak	Luftfahrttechnik
---	------------------

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der
Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>



Das Land
Steiermark